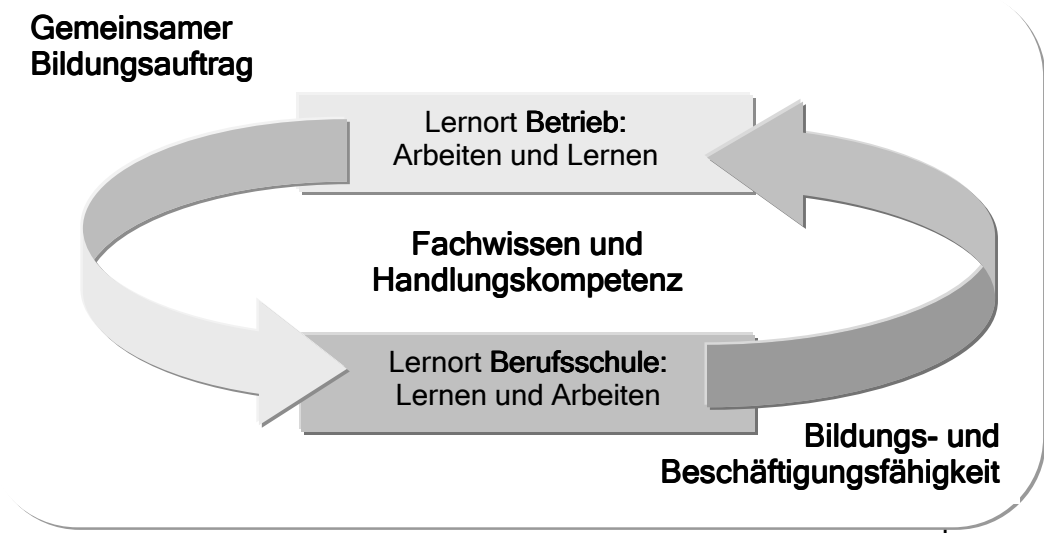


## Begleitmaterialien zur Infreihe für Ausbilder/innen

### 1. Wie funktioniert das Duale Ausbildungssystem?



## Wesentliche Merkmale des Dualen Systems der Berufsausbildung

Mit **dualer Ausbildung** bezeichnet man verkürzt das **Duale Berufsausbildungssystem** in Deutschland. Das Besondere ist, dass die berufliche Erstausbildung parallel an zwei Lernorten stattfindet:

- ⇒ im **Betrieb**, in dem die praktische Ausbildung im Vordergrund steht
- ⇒ in der **Berufsschule**, die vor allem die theoretischen Grundlagen des Ausbildungsberufs vermittelt.

Ziel ist es, dass der/die Auszubildende das **notwendige Fachwissen** für den Beruf erlernt und die entsprechende **Handlungskompetenz** entwickelt.

Zugrunde liegt ein **gemeinsamer Bildungsauftrag** von Betrieb und Berufsschule: die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungssicherheit des Auszubildenden. Für eine erfolgreiche Ausbildung ist es daher sinnvoll und notwendig, dass Betrieb und Berufsschule eng miteinander kooperieren.

### Lernort Betrieb:

Der wichtigste Lernort im Dualen System ist der Betrieb. Darunter können verschiedene konkrete Ausbildungsorte verstanden werden:

- ⇒ Wichtigster und häufigster Ausbildungsort ist der **Arbeitsplatz** im Büro, in der Werkstatt, im Geschäft oder in der Produktionshalle.
- ⇒ Da Arbeitsteilung und moderne Techniken in manchen Fällen die Ausbildung erschweren oder sogar unmöglich machen, haben manche - insbesondere größere - Betriebe spezielle **Lehrwerkstätten, Lehrbüros** oder **Schulungsräume** eingerichtet, in denen vor allem grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.
- ⇒ Falls Teilbereiche der in der Ausbildungsordnung festgelegten Inhalte in einem Betrieb nicht ausgebildet werden können, kann dies durch **Kooperation** ausgeglichen werden. Dabei arbeiten zwei oder mehr Betriebe in der Ausbildung zusammen, wobei jeder Betrieb die Teile der Ausbildung übernimmt, für die er aufgrund seiner Struktur über gute Ausbildungsvoraussetzungen verfügt.

Die Ausbildung erfolgt vorwiegend über **produktive (produktions- bzw. praxisnahe) Arbeit** und durch **Unterweisungen am Arbeitsplatz**. Grundlage für die betriebliche Ausbildung ist die jeweilige **Ausbildungsordnung** des Berufes.

Dem Ausbildungspartner „Betrieb“ sind mehrere konkrete Ausbildungsorte zuzuordnen. Neben dem Arbeitsplatz können dies Lehrwerkstatt oder Lehrbüro, die überbetriebliche Ausbildungsstätte oder ein anderer Betrieb sein. Sie alle dienen der Erfüllung der Ausbildungspflichten, die nach der Ausbildungsordnung aufgrund des Berufsausbildungsvertrages dem Betrieb zufallen.

## Lernort Berufsschule:

Die Berufsschule hat im Rahmen der Arbeitsteilung mit dem Betrieb **mehr die grundlegenden Kenntnisse** in systematischer Form zu vermitteln und die **Zusammenhänge** zwischen den einzelnen Teilgebieten sichtbar und verständlich zu machen, die durch die vielfältige Arbeitsteilung vom Auszubildenden am Arbeitsplatz schwer zu durchschauen sind.

- ⇒ Der regelmäßige Ausbildungsort der Berufsschule ist der **Klassenraum**.
- ⇒ Vor allem zur Demonstration von Abläufen und Wirkungsweisen und zur Veranschaulichung theoretischer Zusammenhänge haben die Berufsschulen auch **Werkstätten, Lehlabor**s und **Lehrbüros** (Übungsformen).

Es handelt sich um eine „**Teilzeit-Schule**“, deren Umfang ca. ein bis zwei Tage pro Woche beträgt. Selbstverständlich sind auch Veranstaltungsmodelle im **Blockunterricht** möglich. Die Jugendlichen, die eine betriebliche Ausbildung durchlaufen (und solche, die ihre allgemeine Schulpflicht absolviert haben, aber erwerbslos sind), unterliegen der **Berufsschulpflicht**.

Die Berufsschulen sind bestrebt, auch Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die über die eigentlichen berufsspezifischen Anforderungen hinausgehen. Ziel ist es, neben der **Fachkompetenz** auch gewisse **Kernkompetenzen** (z.B. Sozialkompetenz) bei den Schülern heraus zu arbeiten, um ihnen damit gewisse Flexibilitäten für ihr weiteres berufliches Leben mitgeben zu können.

Die wesentlichen Lehrfächer an Berufsschulen sind:

- ⇒ Berufstheoretischer Unterricht (Rechnungswesen, Technisches Zeichnen o.ä.)
- ⇒ Fachpraktischer Unterricht (Laborübungen o.ä.)

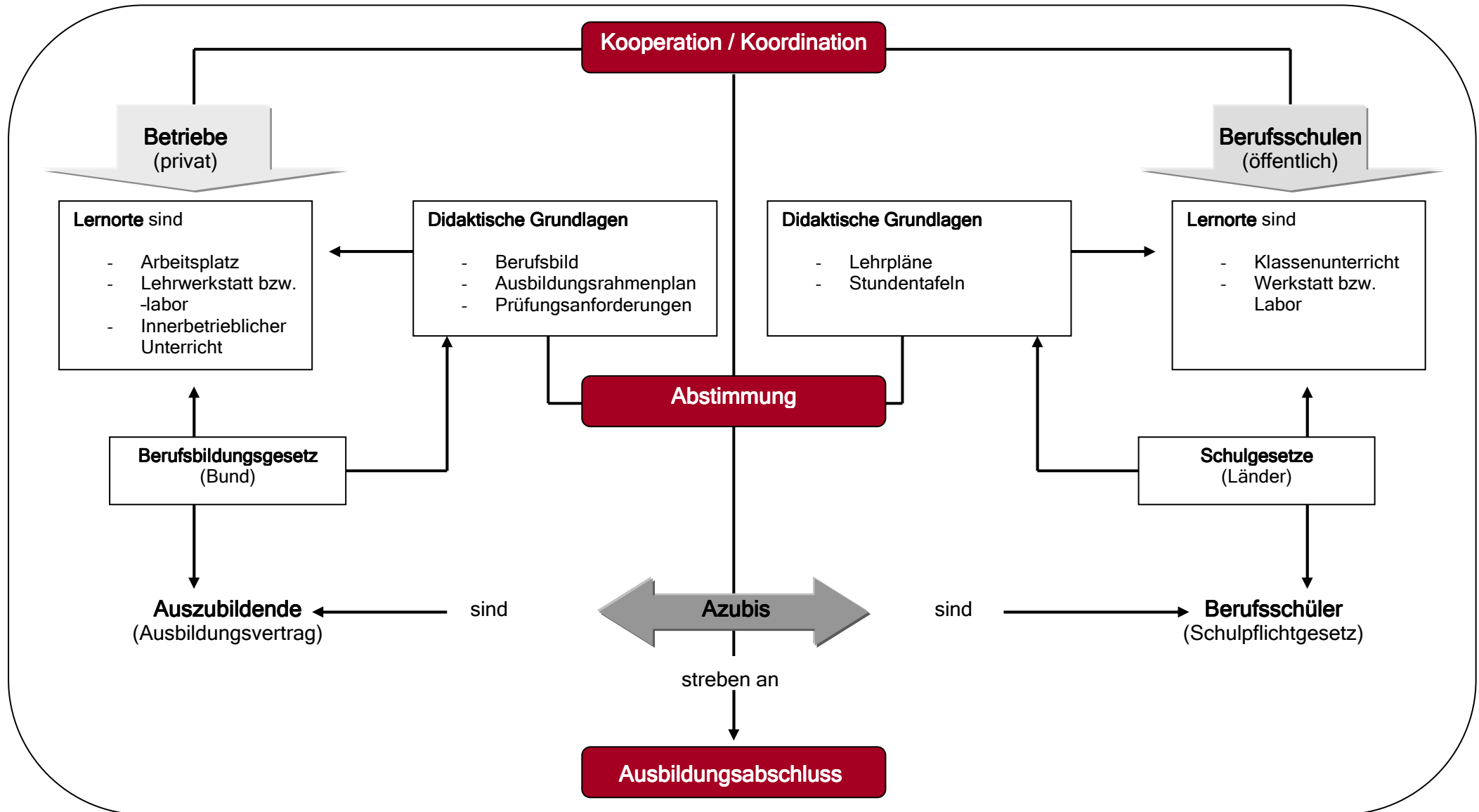
Grundlage sind die **Rahmenlehrpläne** der einzelnen Berufsbilder.

Ein **optimaler Ausbildungserfolg** kann allerdings bei mehreren Lernorten immer nur erreicht werden, wenn eine gute Abstimmung untereinander gesichert ist. Dies gilt vor allem für die Partner im Dualen System: Betrieb und Berufsschule.

Dabei muss die **Initiative in erster Linie vom Ausbilder** ausgehen. Der Berufsschullehrer hat es wegen der großen Zahl der Schüler und ihrer Ausbildungsbetriebe sehr viel schwerer, von sich aus Kontakt zu halten. Schließlich hat der Auszubildende (Ausbildungsbetrieb) den Berufsausbildungsvertrag unterschrieben und ist deshalb rechtlich gegenüber dem Auszubildenden in erster Linie für den Ausbildungserfolg verantwortlich.

Der Wechsel der Lernorte bietet vielfältige Möglichkeiten für eine effektive Gestaltung der Ausbildung. Der optimale Erfolg kann aber nur bei einer guten Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung erreicht werden. Eine klare und für alle Beteiligten transparente Aufgabenverteilung ist grundlegende Voraussetzung für den Erfolg der Kooperation.

## Lernorte Betrieb und Berufsschule - Partner im Dualen System

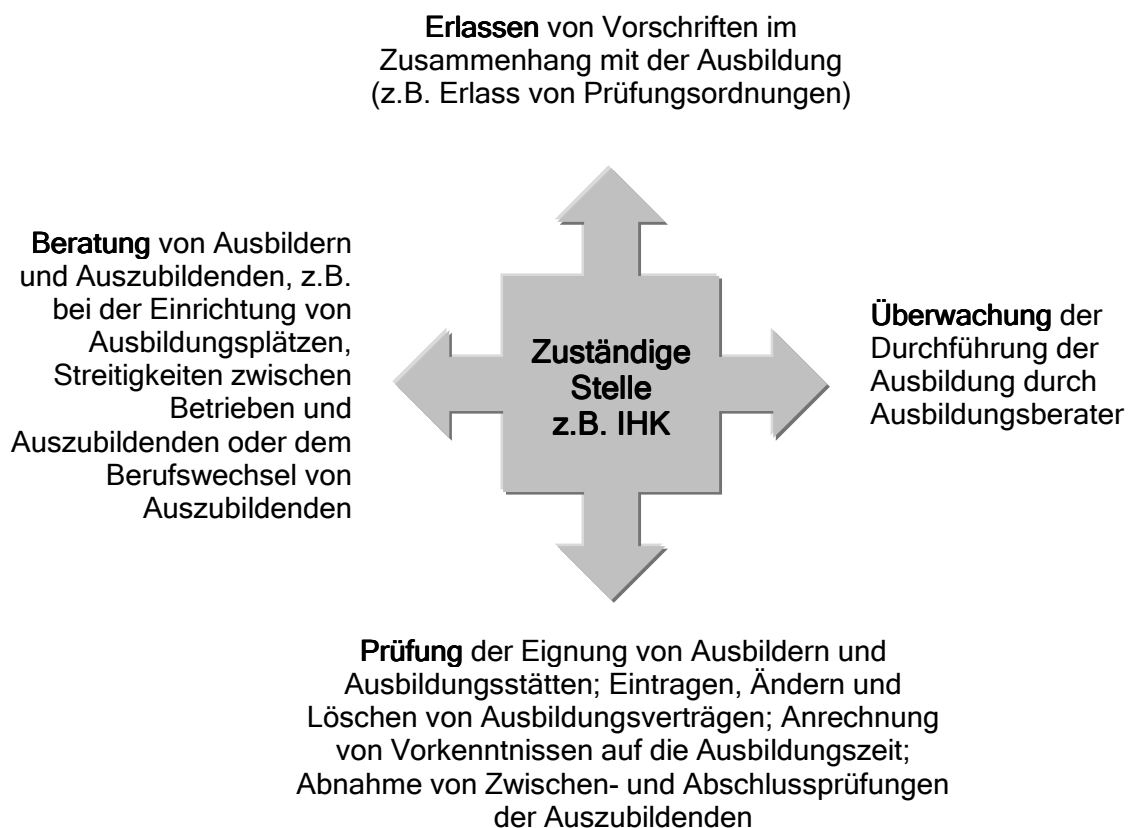


## Aufgaben der zuständigen Stellen (Kammern)

Die Ausbildung im dualen System setzt den Abschluss eines **Berufsbildungsvertrags** zwischen dem **Ausbildenden** (Betrieb) und dem **Auszubildenden** bzw. dessen gesetzlichen Vertreter (bei fehlender Volljährigkeit) voraus.

Die zuständige Stelle (z.B. die IHK) prüft, ob der Vertrag den Bedingungen des Berufsbildungsgesetzes entspricht. Ist dies der Fall, wird das Ausbildungsverhältnis bei der Kammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und die Ausbildung kann beginnen.

Über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses hinaus haben die zuständigen Stellen weitere wichtige gesetzlich festgelegte Aufgaben:



## Rechte und Pflichten während der Ausbildung:

Regelungen zu Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung

<b>§ 15 BBiG</b>	Der <b>Ausbilder</b> hat die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten (z.B. in überbetrieblichen Lehrwerkstätten) freizustellen.
<b>§ 13 BBiG</b>	Die <b>Auszubildenden</b> müssen an Ausbildungsmaßnahmen, für die sie freigestellt werden, aber auch teilnehmen.
	Die Zeit dieser Freistellung umfasst den <b>Unterricht</b> bzw. die <b>Ausbildungsmaßnahme</b> einschließlich <b>Pausen</b> und die <b>Wegstrecke</b> zwischen der Ausbildungsstätte und der Unterrichtsstätte bzw. außerbetrieblichen Ausbildungsstätte.  Auch für Veranstaltungen im Rahmen des Berufsschulunterrichts, die außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden und die den Unterricht notwendig ergänzen (z.B. Betriebsbesichtigungen), müssen die Auszubildenden freigestellt werden.
<b>§ 9 Abs. 1, Nr.2 JArbSchG</b>	Für <b>jugendliche Auszubildende</b> gilt darüber hinaus folgende Besonderheit: Beträgt die Unterrichtszeit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer, so dürfen jugendliche Auszubildende an diesem Schultag nicht mehr beschäftigt werden. Dieses Beschäftigungsverbot besteht aber nur einmal in der Woche.

BBiG: Berufsbildungsgesetz

JArbSchG: Jugendarbeitsschutzgesetz

---

**MAI - Mentoring für Ausbilder/innen in Unternehmen mit internationaler Unternehmensführung** wird finanziert durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.



Projektleitung:



**INBAS GmbH**  
Institut für berufliche Bildung,  
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Herrnstraße 53  
63065 Offenbach am Main  
Tel.: 069 / 27 22 4-0

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.mai.iuba.de](http://www.mai.iuba.de)